

Ort, Datum:  
Salzburg, 27.7.2021

Zahl:  
405-16/81/1/13-2021  
Betreff:  
AB AA, AV;  
Verfahren gemäß COVID-19-  
Maßnahmengesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Dr. Martin Warter über die Beschwerde der AB AA, geboren ac, AD, AV, vertreten durch Rechtsanwalt AE, AH, AF AG, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.12.2020, Zahl xxx/5,

z u R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend abgeändert wird, dass die Strafsanktionsnorm „§ 8 Abs 2 letzter Satz COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 in der Fassung BGBl I Nr 104/2020“ lautet.
- II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 10,00 zu leisten (§ 52 Abs 1 und Abs 2 VwGVG).
- III. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.

### **Entscheidungsgründe**

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) der Beschwerdeführerin Folgendes zur Last gelegt:

*„Frau AB AA, geb. ac, wurde am 16.11.2020 um 17.20 Uhr im Kundenbereich in einem geschlossenen Raum der Betriebsstätte ‚AX AY‘ (so im Lebensmittel- und Getränkebereich des ‚AZ‘) in 5020 Salzburg, BB von Sicherheitswacheorganen der Polizeiinspektion CC angetroffen, ohne eine den*

*Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben, obwohl beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.*

*Zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 ist das Betreten des Kundenbereiches in geschlossenen Räumen in Betriebsstätten unter den dargestellten Umständen verboten.*

*Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:*

*§ 3 Abs. 1 Z. 1 i.Z.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Z. 1 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2020 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 2. der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz - COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vom 1.11.2020, BGBl. II. Nr. 463/2020*

*Wegen dieser Verwaltungsübertretung werden über Sie folgende Strafen verhängt:*

*50,00 Euro gemäß § 8 Abs. 2, letzter Satz COVID-19-Maßnahmegesetz; falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden.*

*Weitere Verfügungen (z.B.: Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):  
Keine*

*Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.*

*Im gegenständlichen Fall beträgt somit der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10,00 Euro.*

*Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher:  
60,00 Euro.*

*Die bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Ersatzfreiheitsstrafe beträgt insgesamt 16 Stunden*

*Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54 d VStG)."*

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23.12.2020 Beschwerde erhoben; sie führt darin aus wie folgt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Da mein Einspruch auf Ihr Schreiben vom 23.11.2020 abgelehnt wurde, lege ich eine Beschwerde auf Ihr Schreiben vom 14.12.2020 ein.*

- 1. Bitte erbringen Sie mir einen medizinischen Beweis, dass ein im Handel erhältlicher MNS mich und Andere vor dem Coronavirus schützt und er keine Gefahr für meine Gesundheit ist. (Pak-  
terien)! Außerdem bitte ich Sie mir zu beweisen dass ich am 16.11.2020 einen MNS tragen  
konnte!*
- 2. Ich konnte diese Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen!*
- 3. Ich habe bei der Datenaufnahme die Polizeibeamten darauf hingewiesen, dass ich am  
18.11.2020 einen Termin bei einem Facharzt habe und aus gesundheitlichen Gründen ein At-  
test bekomme!*

*Weiteres berufe ich mich auf das Urteil vom 1.11.2020 des Verfassungsgerichtshofes wonach sämtliche Verordnungen inklusive dem Tragen von Masken als auch Abstände, Verfassungswidrig waren und nicht mehr anzuwenden sind! Somit sind diesbezügliche Strafen, NICHT Rechtskonform!*

*Ich verbleibe.*

*Mit freundlichen Grüßen"*

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18.3.2021 die nachstehende Äußerung abgegeben:

*„Die Beschwerdeführerin wiederholt daher gegen die Strafverfügung der Stadt Salzburg zu GZ. Xxx/2 die Beschwerde an das LVwG Salzburg und stellt den*

*Antrag:*

- Die Beschwerdeführerin ist aufgrund des im Rubrum näher bezeichneten Bescheides in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden - der angefochtene Verwaltungsakt erfolgte sohin rechtswidrig;*
- der angefochtene Bescheid ist somit ersatzlos aufzuheben.*

*Die Beschwerdeführerin begründet ihre Anträge nachfolgend:*

*1. Zusammengefasst behauptet die mit 23.11.2020 datierte, o.g. Strafverfügung, die Beschwerdeführerin wäre am 16.11.2020 im Kundebereich in einem geschlossenen Raum des ‚AX AY‘ von Sicherheitswachorganen der Polizeiinspektion CC angetroffen worden ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben was letztlich ein Verstoß gegen die in der Strafverfügung genannten Rechtsvorschriften des COVID-19-Maßnahmegesetzes zu werten sei und zur Folge habe, dass die Beschwerdeführerin wegen dieser Verwaltungsübertretung nunmehr einen Gesamtbetrag in Höhe von Euro 50,00 zu bezahlen habe.*

*1.1. Diese Begründung ist - ungeachtet noch nachfolgender rechtlicher Ausführungen - insoweit unrichtig, als dass das tatsächliche Vorbringen der Behörde schlicht unvollständig ist:*

*Richtig ist (und gar nicht bestritten wird), dass die Beschwerdeführerin beim Antreffen durch die Security die Maske nicht getragen hat - unrichtig ist jedoch der durch die Strafverfügung völlig falsch vermittelte Eindruck, dass die Beschwerdeführerin die Maske durchgängig nicht getragen hat, was für die Beurteilung der Causa von evidenter Bedeutung ist.*

*1.2. Wie sich aus dem nunmehr nochmals vorgelegten Attest vom 18.11.2020 des Facharztes für Psychiatrie, BC BD ergibt, steht und stand die Beschwerdeführerin in psychotherapeutischer Behandlung.*

*Ihr war und ist es schlicht nicht möglich (wie von der o.g. Verordnung verlangt), längere Zeit mit einem Mund-Nasenschutz in geschlossenen Räumen zu verweilen.*

*Für die Beschwerdeführerin hat somit ein Ausnahmetatbestand zu gelten - nämlich: Die Maske abnehmen zu dürfen, wenn sich das Tragen nachteilig auf ihre Gesundheit auswirkt, so dass die Beschwerdeführerin Amtshaftungsansprüche gegenüber der Republik Österreich, die sich aus einer zu langen Tragedauer und daraus resultierenden Gesundheitsbeschädigungen ergeben könnten, vermeidet.*

- 1.3. *Nichts anderes hat die Beschwerdeführerin getan, als sie von der Security angetroffen wurde, sodass schon aus diesem Grund die Strafverfügung aufzuheben sein wird, weil ein für die Beschwerdeführerin ein Rechtfertigungsgrund besteht.*

*Die Strafverfügung zitiert diesen Rechtfertigungsgrund wohl wissentlich schon gar nicht, nur um überhaupt zu dem Ergebnis gelangen zu können, eine Verwaltungsstrafe verhängen zu dürfen - und was rechtlich geradezu skandalös ist, da nicht nur der Beschwerdeführerin und ihrem Rechtsbeistand bekannt ist, dass die nunmehr belangte Behörde das gegenständliche Straferkenntnisse offenkundig im ‚copy-paste-Verfahren‘ ausstellt hat, weil es lediglich die Anschrift der Beschuldigten und die Aktenzahl auf vorgefertigten Formularen austauscht - losgelöst vom tatsächlichen Sachverhalt.*

*Mit anderen Worten: Der tatsächlich von der Behörde zu bewertende Sachverhalt wird mit Regelmäßigkeit völlig ausspart, sodass es bereits zu der absurden rechtlichen Situation kam, dass selbst approbierte Ärzte, die eine Befreiungsattest vorlegen, weil sie die gesundheitlichen Risiken für sich, eine Maske tragen zu müssen am besten beurteilen können, mit einem Straferkenntnis zur Bezahlung einer Geldstrafe verpflichtet werden sollen (so z.B. GZ. yyy u.a.).*

- 1.4. *Der Umstand, dass das nunmehr nochmals vorgelegte Attest (an dessen formelle und materielle Richtigkeit keine Zweifel besteht), erst am 18.11.2020 ausgestellt wurde, ändert daran gar nichts, weil der Charakter eines Attests ein rein deskriptiver ist und das Attest einen Gesundheitszustand eines Patienten beschreibt, der vom Ausstellungsdatum völlig losgelöst ist.*

*Mit anderen Worten: Die der Beschwerdeführerin attestierte Krankheit bestand bereits am 16.12.2021, und nicht erst seit dem 18.11.2021, was für die nunmehr belangte Behörde zu berücksichtigen gewesen wäre.*

*Das mit 18.11.2020 datierte Attest besaß daher am 16.11.2020 bereits Gültigkeit – und was die Einspruchsbehörde jedoch nicht berücksichtigte, als sie an der Verwaltungsstrafe festhielt.*

- 1.5. *Die Beschwerdeführerin stellt klar: Nicht die Beschwerdeführerin trägt die Beweispflicht, eine Maske nicht tragen zu müssen (um sich von einer Strafe exculpieren zu können) – die die Strafverfügung ausstellende Behörde trägt die Beweispflicht, dass die Beschwerdeführerin (trotz vorliegenden Attests) zwingend eine Maske zu tragen hat – und was ihr aufgrund ihrer mangelnden ärztlichen Qualifikation nicht möglich sein kann.*

*Nicht mehr, aber auch nicht weniger!*

*Letzterem ist die Behörde darüber hinaus bis heute aber auch nicht nachgekommen – da es aber eine ‚Beweislastumkehr‘ (wie es die Einspruchsbehörde wohl gerne hätte) nicht gibt, ist schon aus diesem Grund die Verwaltungsstrafe aufzuheben.*

2. *Nicht nur aus den daher o.g. Gründen ist daher die Strafverfügung aufzuheben - insbesondere verstößt die von der Behörde behauptete Maskentragungspflicht auch gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, insbesondere das Recht*

- *auf körperliche und geistige Unversehrtheit gemäß Artikel 3 GRCEU,*
- *auf Achtung der Familien- und Privatsphäre gemäß Artikel 8 EMRK)*
- *und gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), da nicht einmal in Ansätze erkennbar ist, wie die hochsensiblen Daten, die Gesundheit der Beschwerdeführerin betreffend, vor unbefugten Zugriff durch völlig ungeschultes Security-Personal geschützt sind, die - im Übrigen - ungeschultes Security-Personal schon grundsätzlich auch gar nichts angehen,*

*sodass völlig zu Recht zum Stichtag bereits mehr als 350 Individualbeschwerden gemäß Artikel 34 EMRK beim hierfür zuständigen VfGH anhängig sind, die sich gegen die wesentlichen Bestimmungen der derzeit 22 Corona-VOen wenden.*

3. *Nur der guten Ordnung und der der Vollständigkeit halber stellt die Beschwerdeführerin darüber hinaus klar, dass die Rechtsauffassung, eine mögliche Begründung, im „AX AY“ wäre eine Maske aufgrund der Hausordnung bzw. Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu tragen, nicht haltbar ist:*

*Die Beschwerdeführerin ist unstreitig als Verbraucherin im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zu qualifizieren, da sie im AX ein Rechtsgeschäft abschließen, d.h. eine Willenserklärung über einen Tatbestand abgeben wollte, die weder ihrer beruflichen noch gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.*

*Der Beschwerdeführerin nachteilige Vertragsregelungen - wie eine Maskentragungspflicht - müssen jedoch dann zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich ausgehandelt werden, und was in der gegenständlichen Causa niemals der Fall war.*

*Eine bloßer Verweis auf eine Maskentragungspflicht verstößt daher eklatant gegen § 864a ABGB, in dem klargestellt ist, dass dieser ausdrücklich nicht ausreicht und somit nur als gesetzes- und sittenwidrig im Sinne des § 879 ABGB zu bezeichnen ist.*

4. *Die Beschwerdeführerin wiederholt daher ihre bereits gestellten Anträge."*

Vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg hat am 20.7.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in der der Akt der belangten Behörde sowie der Akt des Verwaltungsgerichtes verlesen und Frau Insp. BE BF als Zeugin einvernommen wurden. Die Beschwerdeführerin ist zur Verhandlung nicht erschienen.

### **Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu Folgendes festgestellt und erwogen:**

Das Verwaltungsgericht nimmt den **nachstehenden Sachverhalt** als erwiesen an:

Die Beschwerdeführerin war am 16.11.2020 um 17:20 Uhr im Kundenbereich in einem geschlossenen Raum der Betriebsstätte „AX AY“, und zwar im Lebensmittel- und Getränkebereich des „AZ“, in 5020 Salzburg, BB, ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Die Beschwerdeführerin hat dabei den Mund-Nasenschutz nicht nur kurz „gelüftet“, vielmehr hat sie dauerhaft keinen Mund-Nasenschutz getragen. Die Beschwerdeführerin hat auch nicht eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

Am 18.11.2020 hatte die Beschwerdeführerin einen Termin bei Herrn BC BD, wo dieser mit Datum 18.11.2020 die nachstehende Bestätigung ausgestellt hat:

„Bestätigung

*Ich bestätige, dass Frau AA AB, geb. am ac in meiner Behandlung steht.*

*Aufgrund einer psychischen Erkrankung ist es der Patientin nicht möglich, längere Zeit mit einem Mund-Nasenschutz in geschlossenen Bereichen zu verweilen, da dieser immer wieder kurz gelüftet werden muss.*

*Mit freundlichen Grüßen"*

**Beweiswürdigend** ist zu den Sachverhaltsfeststellungen auszuführen, dass sich diese auf den Inhalt des Aktes der belangten Behörde sowie auf den Inhalt des Aktes des Verwaltungsgerichtes, insbesondere auch auf das Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 20.7.2021, gründen. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin am 16.11.2020 um 17:20 Uhr im AY im AZ ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung angetroffen wurde, gründet sich einerseits auf die im Verwaltungsstrafakt aufliegende Anzeige der Polizeiinspektion CC und andererseits auf die Einvernahme der Frau Insp. BE BF als Zeugin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 20.7.2021. Letztlich bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, dass sie keinen entsprechenden Mund-Nasenschutz getragen hat. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin den Mund-Nasenschutz nicht nur kurz „gelüftet“, sondern dauerhaft keinen Mund-Nasen-Schutz getragen hat, gründet sich auf die Aussage der Zeugin Insp. BF, die in der mündlichen Verhandlung vom 20.7.2021 angegeben hat, dass die Personen während ihrer gesamten Wahrnehmungen, also während der gesamten Amtshandlung keinen Mund-Nasenschutz getragen haben. Dass die Beschwerdeführerin auch nicht eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat, ergibt sich einerseits aus der Einvernahme der Zeugin Insp. BF, die Derartiges von sich aus nicht erwähnt hat, andererseits wird auch von der Beschwerdeführerin nicht behauptet, dass sie eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen hätte. Dass die Beschwerdeführerin am 18.11.2020 bei Herrn BC BD war, der die Bestätigung vom 18.11.2020 ausgestellt hat, war aufgrund des Inhaltes der Beschwerde anzunehmen, wo die Beschwerdeführerin angeben hat, dass sie die Polizeibeamten daraufhin gewiesen habe, dass sie am 18.11.2020 einen Termin bei einem Facharzt habe und aus gesundheitlichen Gründen ein Attest bekommen werde; zudem ergibt sich dies auch aus der mit der Beschwerde vorgelegten Bestätigung vom 18.11.2020 selbst.

**Rechtlich** ist auszuführen wie folgt:

Gemäß § 8 Abs 2 Z 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl Nr 12/2020 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl Nr 104/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 leg cit festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 leg cit festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt, und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 500,00, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Gemäß § 5 Abs 1 Z 2 der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr 463/2020, haben Kunden beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer den Mund und den Nasenbereich abdeckende und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt gemäß § 15 Abs 3 Z 2 der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegend, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Gemäß § 16 Abs 2 der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist der Ausnahmegrund des § 15 Abs 3 leg cit, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Nach den Feststellungen hat die Beschwerdeführerin am 16.11.2020 zur besagten Zeit am besagten Ort, nämlich im Kundenbereich einer Betriebsstätte in einem geschlossenen Raum, keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

Wenn die Beschwerdeführerin zusammengefasst ausführt, ihr sei das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw zumutbar gewesen, ist ihr zu entgegnen, dass diesfalls von ihr eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen gewesen wäre. Geht man damit davon aus, dass der Beschwerdeführerin das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte, so hätte die Beschwerdeführerin gemäß § 15 Abs 3 Z 2 der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung jedenfalls eine nicht eng anliegende, den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen müssen. Dass dies der Beschwerdeführerin nicht zugemutet werden hätte können, wird von ihr nicht behauptet, ist auch sonst im Verfahren nicht hervorgekommen und ergibt sich insbesondere auch nicht aus der Bestätigung vom 18.11.2020.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass in der Bestätigung vom 18.11.2020 ausgeführt wird, dass es der Beschwerdeführerin aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht möglich sei, längere Zeit mit einem Mund-Nasenschutz in geschlossenen Bereichen zu verweilen, da dieser immer wieder kurz gelüftet werden müsse. Nach den Feststellungen hat aber die Beschwerdeführerin den Mund-Nasenschutz nicht nur – wie in der Be-

stätigung vom 18.11.2020 gefordert – kurz „gelüftet“, sondern hat sie dauerhaft keinen Mund-Nasenschutz getragen. Wird in der ärztlichen Bestätigung angeführt, dass die Patientin den Mund-Nasenschutz immer wieder kurz lüften muss, rechtfertigt dies nicht ein Verhalten dergestalt, dass überhaupt kein Mund- Nasenschutz getragen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Wenn die Beschwerdeführerin ausführt, die Strafverfügung (gemeint offenbar: das angefochtene Straferkenntnis) zitierte Rechtfertigungsgründe nicht, ist ihr zu entgegen, dass die Beschwerdeführerin erstmals in ihrer Beschwerde vom 23.12.2020 gegen das Straferkenntnis vom 14.12.2020 darauf hinweist, dass sie ein Attest eines Facharztes aus gesundheitlichen Gründen bekomme. Bis zur Erlassung des Straferkenntnisses wurde eine Unzumutbarkeit des Tragens eines Mund-Nasenschutzes aufgrund gesundheitlicher Gründe von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht.

Im Hinblick auf die in der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung dargestellten Möglichkeiten von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Tragung einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nimmt das Verwaltungsgericht auch nicht an, dass mit der gegenständlichen Bestrafung eine Grundrechtsverletzung in Bezug auf die Beschwerdeführerin vorliegt.

Die Ausführungen, wonach vom AX mit der Beschwerdeführerin als Konsumentin privatrechtlich eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nicht wirksam vereinbart werden könne, sind letztlich nicht nachvollziehbar; eine Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Bestrafung wird damit jedenfalls nicht dargelegt.

Zu präzisieren war im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Strafnorm im Sinne des § 44a Z 3 VStG (vgl VwGH Ra 2020/09/0013; Ra 2021/02/0023).

#### Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 leg cit) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Strafbemessung vermag zum vorliegenden Fall keine Unangemessenheit erkannt zu werden. Der verwaltungsbehördlich festgesetzte Strafbetrag in der Höhe



von € 50,00, befindet sich im alleruntersten Bereich des hierfür vorgesehenen Strafraumens von bis zu € 500,00. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alleine in Ansehung der vorliegenden Übertretung (Verstoß gegen die Covid-Maskenpflicht) und die damit verbundene Selbst- und Fremdgefährdung von einer solchen mit nicht zu vernachlässigendem Unrechtsgehalt auszugehen ist und somit allein schon deshalb keine Unangemessenheit im Sinne von § 19 Abs 1 VStG zu erkennen ist.

Bei der Berücksichtigung der subjektiven Strafbemessungskriterien gemäß § 19 Abs 2 VStG sind keine besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe – abgesehen von der von der belangten Behörde bereits berücksichtigten Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin – bekannt geworden. Als Verschulden ist der Beschwerdeführerin zumindest die fahrlässige Begehung der Verwaltungsübertretung vorzuwerfen. Bei der Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse war mangels diesbezüglicher Angaben von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. Es vermag auch darin kein Anhaltspunkt für eine Herabsetzung der von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafe erkannt zu werden.

Die Ersatzfreiheitsstrafe erscheint in Relation zur Geldstrafe ebenfalls nicht als unangemessen.

Gemäß § 52 Abs 1 und Abs 2 VwGGV war als Beitrag der Beschwerdeführerin zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Beitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10,00, sohin € 10,00, festzusetzen (Spruchpunkt II.).

#### Zur Unzulässigkeit der Revision (§ 25a Abs 1 VwGG; Spruchpunkt III.):

Die (ordentliche) Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt sind die darauf anzuwendenden Bestimmungen letztlich eindeutig, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung anzunehmen ist. Wie eine Bestätigung auszulegen ist, stellt letztlich auf eine Beurteilung im Einzelfall ab.